



GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

DER

GEMEINDE SAFIENTAL

Gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeindeversammlung Safiental vom 15. Dezember 2015 folgendes Gesetz:

I. ALLGEME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Artikel 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. BEWILLIGUNGEN

Artikel 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3, Gastwirtschaftsgesetz (GWG) ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes und zwei Wochen vor der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Formular für das Gesuch um Festwirtschaftsbewilligung kann auf der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage bezogen werden.

Artikel 4

Ausschank und Kleinhandel mit gebrannten Wassern Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei oder auf der Homepage bezogen werden

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Artikel 5

Öffnungszeiten Die Öffnungszeiten sind frei.

Artikel 6

Ausnahmen Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

IV. GEBÜHREN

Artikel 7

Bewilligungs- Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben.
gebühren Die Gebühren sind im Gebühren- und Bussenreglement zum
Gastwirtschaftsgesetz festgehalten.

Artikel 8

Besondere Für weitere Amtshandlungen wie aussergewöhnliche Kontrollen
Bewilligungen einzelner Betriebe wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

V. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Artikel 9

Allgemein Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen
Ausführungsbestimmungen bzw. Reglemente sowie gegen das kantonale
Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden
geahndet.

Artikel 10

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund des kantonalen
oder dieses Gemeindegesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim
kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Gebühren- Der Gemeindevorstand erlässt im Rahmen der übergeordneten
reglement Bestimmungen ein Gebührenreglement.

Artikel 12

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gastwirtschaftsgesetze und damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der ehemaligen Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam aufgehoben.

Artikel 13

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet erteilte Bewilligungen für Betriebe sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Artikel 14

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Safien Platz, 15. Dezember 2015

Gemeindepräsident

Thomas Buchli



Gemeindeschreiber

Stephan Gartmann